

bmnt.qv.at

Sektion V

DI Hubert Grech Sachbearbeiter

office@bmnt.gv.at +43 1 71100 613432 Fax +43 1 513 16 790 Stubenbastei 5, 1010 Wien

An die

Ämter der Landesregierungen

Geschäftszahl: BMNT-UW.2.1.11/0070-V/3/2019

Ihr Zeichen:

Nachweisführung im Zusammenhang mit den Vorgaben gemäß § 4 Abs. 1 und 2 RecyclingholzV

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit der Novelle der RecyclingholzV, BGBl. II Nr. 178/2018, wurde für Altholz das Recyclinggebot sowie eine Verpflichtung zur Durchführung der Quellensortierung festgeschrieben.

Dementsprechend ist gemäß § 4 Abs. 1 Recyclingholz V Altholz nachweislich einem Recycling zuzuführen. Zudem ist gemäß § 4 Abs. 2 nachweislich – sofern direkt am Anfallsort keine Quellensortierung durchgeführt werden kann – eine Aussortierung der in diesem Absatz angeführten Abfallfraktionen vor einer eventuellen Zerkleinerung sicherzustellen.

Um diesen beiden geforderten Nachweisen in geeigneter Weise nachzukommen, darf Folgendes mitgeteilt werden.

Die Anlieferungen von Altholz zu Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen oder zu anderen Abfallbehandlungsanlagen (beispielsweise Sortieranlagen, Verbrennungsanlagen) sind nach Überprüfung der begleitenden Dokumente und einer visuellen Kontrolle (eventuell. inkl. Fotos) den Fraktionen "Altholz stofflich", "Altholz thermisch" oder "Altholz gemischt" zuzuordnen.

Die Aufzeichnungen zur Dokumentation dieser Zuordnung der Anlieferungen sind mindestens zwei Jahre im Betrieb aufzubewahren, sofern nicht längere Aufbewahrungsfristen auf Grund anderer Regelungen vorgegeben sind (insb. Aufzeichnungspflichten gem. § 17 Abs. 5 AWG 2002).

Eine Prozessbeschreibung für den Umgang mit den drei Fraktionen "Altholz stofflich", "Altholz thermisch" und "Altholz gemischt" beginnend mit der Eingangskontrolle, der Abladung und Überprüfung der richtigen Zuordnung im Rahmen der Anlieferung, über die Vorgangsweise bei Fehldeklarationen bis hin zur Verladung bzw. zum Weitertransport muss im Betrieb aufliegen.

Sofern am Anfallsort keine Quellensortierung stattgefunden hat, ist beim "Altholz gemischt" nachweislich eine Nachsortierung durchzuführen. Dafür muss die Berechtigung und Genehmigung zur Durchführung einer Sortierung vorliegen sowie eine Prozessbeschreibung für die Durchführung dieser Nachsortierung im Betrieb aufliegen. Es muss plausibel und nachvollziehbar sein, dass die vorliegende Anlage (beispielsweise ein Bagger oder Radlader zur Sortierung bzw. Bewegung und Transport des Altholzes, verschiedene Lagerbereiche bzw. Lagerboxen) für die Durchführung einer Nachsortierung geeignet ist. Ebenso ist geschultes Sortierpersonal (Kenntnis des ÖWAV-Arbeitsbehelfs 60 "Leitfaden zur Altholzsortierung") erforderlich.

Gemäß Anhang 2 Abfallbilanzverordnung, BGBl. II Nr. 497/2008, sind die Aufzeichnungen so zu führen, dass die Nachvollziehbarkeit der Abfälle einschließlich der Einhaltung von abfallbezogenen Rechtsvorschriften und Bescheidinhalten gewährleistet ist.

Dazu folgender Hinweis: Derzeit ist eine Novelle der Abfallverzeichnisverordnung in Begutachtung (geplantes In-Kraft-Treten des Abfallkataloges (Anhang 1) mit 1.1.2021), mit der für die im Rahmen der Nachsortierung hergestellte Altholz-Fraktion "Altholz stofflich" eine gesonderte Abfallart (bzw. Spezifizierung) geschaffen werden soll (SN 17201 04 "Holzemballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt; Altholz stofflich" und SN 17202 04 "Bau- und Abbruchholz; Altholz stofflich"). Die Aktualisierung der für die elektronische Aufzeichnungsführung notwendigen Zuordnungstabelle für Abfallarten wird anlässlich der Veröffentlichung der Novelle im Rechtsinformationssystem im EDM (edm. qv. at > Zuordnungstabellen) erfolgen.

Im Rahmen einer Fremdüberwachung (z. B. gem. Anhang 2 Kapitel 2.9 RecyclingholzV, E-MAS, ISO 9001 oder ISO 14001) wird die Überprüfung der Dokumentation bzw. der gegenständlichen Vorgaben zum Nachweis empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin: SC DI Christian Holzer

elektronisch gefertigt